



# EINLADUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 30. November 2018, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Seelisberg

---

## EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

### Traktanden

1. **Begrüssung**
2. **Orientierungen des Gemeinderats**
  - a. Informationen
3. **Totalrevision Verordnung über die Gästetaxe**
  - a. Antrag auf Genehmigung
4. **Totalrevision Verordnung über die Feuerwehr**
  - a. Antrag auf Genehmigung
5. **Totalrevision Verordnung über die Entschädigung von Behörden**
  - a. Antrag auf Genehmigung
6. **Präsentation Budget 2019**
  - a. Festlegung des Gemeindesteuersatzes für das Jahr 2019 auf 110%  
und den Kapitalsteuersatz auf 2.4‰ (wie bisher)
  - b. Antrag auf Genehmigung Budget 2019 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
  - c. Präsentation Finanzplan 2020 – 2022
7. **Wahlen in offener Abstimmung**
  - a. Für die Amtszeit 2019/2020/
    - 7.1 **Rechnungsprüfungskommission**

Amt	im Austritt	Vorgeschlagen
Präsident	Josef Schnider, Seelistrasse 3A	Josef Schnider, Seelistrasse 3A
Mitglied	Angela Schori, Fruttweg 8	Angela Schori, Fruttweg 8
Mitglied	Hans Aschwanden-Herger, Zingelstrasse 3	Hans Aschwanden-Herger, Zingelstrasse 3
    - 7.2 **Kurtaxenkommission**

Amt	im Austritt	Vorgeschlagen
Präsident	Erich Amstad, Dorfstrasse 70	Erich Amstad, Dorfstrasse 70
Mitglied	Edy Huser, Hofstettliweg 5	Edy Huser, Hofstettliweg 5
Mitglied	Heinz Vonesch, Seelistrasse 3B	Heinz Vonesch, Seelistrasse 3B
Mitglied	Beatrice Ziegler, Wissigstrasse 14	Josef Truttmann-Ziegler, Bergweg 8
8. **Verschiedenes**
  - a. Informationen Stiftung Wohnen in Seelisberg „Projekt Alpenblick“



## Botschaften

### Traktandum 2

Der Gemeinderat informiert Sie über die Geschäfte, Aufgaben und Problemstellungen im Jahr 2018 und über zukünftige Schwerpunkte.

### Traktandum 3 - 5

Aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes werden alle Gesetzesvorlagen, welche von der Gemeindeversammlung zu verabschieden sind neu „Verordnungen“ genannt. Wie im letzten Jahr angekündigt nimmt der Gemeinderat diese Namensänderung zum Anlass vorweg alle gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde zu überarbeiten und wo notwendig anzupassen. An dieser Gemeindeversammlung erhalten Sie drei Vorlagen zur Abstimmung:

#### Verordnung über die Gästetaxen

Das gültige Kurtaxenreglement wurde 1985 in Kraft gesetzt. Die Kurtaxe von einem Franken wurde über 30 Jahre nicht angepasst. Die Veränderungen im Tourismus erfordern eine Anpassung der Taxe sowie der Abrechnungsmethoden. Bei Einzelübernachtungen wird die Taxe auf 1.50 Franken erhöht. Bei der pauschalen Abrechnung in Ferienwohnungen wird von der Bettenzahl zur Zimmerzahl gewechselt. Die zuständige Kommission erhofft sich dadurch eine Vereinfachung der Abrechnung und eine Erhöhung der Einnahmen. Als formelle Änderung wurde der Begriff „Kurtaxe“ durch „Gästetaxe“ abgelöst.

#### Verordnung über den Feuerschutz

Das Feuerwehrreglement ist seit 2015 in Kraft. Die Verfahrensabläufe im Bereich Steuern aufgrund dem Projekt UrTax erfordern eine neue Regelung bezüglich der Feuerwehr-Haushaltstaxe. Die dadurch notwendige Revision wurde genutzt um das Reglement an die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Ebenfalls wurden Formulierungen vereinfacht und die Gliederung angepasst. Die Höhe der Abgaben wurde nicht verändert. Neu wurden die Entschädigungen für Proben, Kurse und Einsätze in der Vorlage integriert und erhöht.

#### Verordnung über die Entschädigung von Behörden

Als weitere überarbeitete Vorlage wird Ihnen die Verordnung über die Entschädigung von Behörden (vorher Spesenreglement) präsentiert. Das Spesenreglement ist seit 2010 in Kraft. Die neue Organisation sowie die gesellschaftliche Entwicklung in Bezug auf Entschädigungen haben den Gemeinderat veranlasst die Vorlage zusammen mit allen Behörden komplett zu überarbeiten. Vereinfacht wurden die Formulierungen und die Abrechnung. Angepasst wurden die Amtsentschädigungen sowie die Stundenentschädigung. Die Erhöhung der Amtsentschädigung über alle Behörden beträgt +5'500 Franken. Die Erhöhung des Stundenansatzes von 25 auf 30 Franken erwirkt im Budget eine Steigerung von +11'000 Franken für alle Behörden. Gesamthaft beträgt die vorgeschlagene Entschädigung für rund 30 Behördenmitglieder rund 78'800 Franken.

Der Gemeinderat empfiehlt alle drei Verordnungen zur Genehmigung. Die bestehenden und neuen Grundlagen sind auf [www.seelisberg.ch](http://www.seelisberg.ch) aufgeschaltet.

### Traktandum 6

Mit einem Total Aufwand von CHF 2'770'436 und einem Total Ertrag von CHF 2'707'010 resultiert im Budget 2019 einen Nettoaufwand von CHF 63'426.

Gegenüber dem Budget 2018 führen vor allem Mehrausgaben resp. Ertragsminderung in den Bereichen Verwaltung, Gesundheit und Freizeit zu dem Nettoaufwand. Im Detail sind dies das neue Verrechnungsmodell Steuern aus dem kantonalen Projekt UrTax, Beschaffung neuer EDV-Geräte, Erstellung einer fundierter Finanzplanung, Teilsanierung Spielplatz und die zu erwartende Kostensteigerung in der Langzeitpflege. Positiv auf das Budget wirken sich einen tieferen Aufwand in der Bildung,



Wirtschaftliche Sozialhilfe und Strassen aus. Die Budgetierung dieser Bereiche ist aufgrund gesetzlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen und weiteren externen Einflüssen erschwert.

Aufgrund der geplanten Erarbeitung einer Finanzplanung und darauffolgender Finanzstrategie werden im Jahr 2019 keine bedeutsame Investitionen geplant.

Das Budget der Investitionsrechnung weist einen Bruttoaufwand von CHF 150'000 auf.

Im Detail sind dies:

Investitionsbeitrag Projekt Geschichtsreise	CHF 20'000	Unterstützungsbeitrag für den Aufbau des Themenwanderwegs.
--	------------	--

Unterhalt Netz Wasserver- sorgung	CHF 130'000	Leitungsanpassungen / -sanierungen Schillerbalkon, Schiebenboden und Oberdorf
--------------------------------------	-------------	--

Trotz des Aufwandüberschusses im Budget 2019 empfehlen der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission die Beibehaltung des Steuersatzes von 110%.

Das Budget 2019 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter der Homepage [www.seelisberg.ch](http://www.seelisberg.ch) eingesehen werden.

Der Gemeinderat informiert Sie an der Gemeindeversammlung gerne ausführlich über die einzelnen Budgetposten.



# KIRCHGEMEINDE-VERSAMMLUNG

## Traktanden

1. Begrüssung
  
2. Präsentation Budget 2019
  - a. Festlegung des Gemeindesteuersatzes für das Jahr 2019 auf 155% (wie bisher)
  - b. Genehmigung Budget 2019
  
3. Verschiedenes

## Botschaft

### Traktandum 2

Budgetiert sind ein Nettoaufwand von 285'900 Franken sowie ein Nettoertrag von 268'800 Franken. Daraus resultiert einen Aufwandüberschuss von rund 17'400 Franken.

Das Budget liegt bei der Gemeindekanzlei auf.



# KORPORATIONSBÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

## Traktanden

### 1. Begrüssung

### 2. Alp Matten

- 2.1 Alpsommer 2018
- 2.2 Sanierung Alpweg Matten
- 2.3 Sanierung Unterstand Grund
- 2.4 Neubau Schutzhütte Oberstafel
- 2.5 Umstellung IP Telefonie
- 2.6 Hirt Franz Baggenstos

### 3. Waldbewirtschaftung

- 3.1 Kastanienhain Treib
- 3.2 Schutzwaldpflege ob Geissweg

### 4. Erlöse aus Verkauf und Baurechten (Sonderallmend Seelisberg)

- 4.1 Aufhebung Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe c

### 5. Verschiedenes

## Botschaft

### Traktandum 4.1

Gemäss **Artikel 6** der Verordnung vom 17.03.1995 über die Sonderallmenden verfügt Seelisberg über alle in seinem Gemeindegebiet gelegenen Allmend als Sonderallmend.

Die Bestimmung lautet gemäss **Beschluss des Korporationsrates vom 03.12.1999**:

<sup>1</sup>Seelisberg verfügt über alle in seinem Gemeindegebiet gelegene Allmend als Sonderallmend. Namentlich sind dies: Mettlen, Schützenport, Breitlohn, Oblick, Stalden, Lückeli, Schwandli und Marienhöhe. Ausgenommen ist die Allmend an der Treib und die Alp Eggen.

<sup>2</sup>Es gelten folgende Beschränkungen:

- a) Die Sonderallmend ist als privilegierte Sonderallmend zu nutzen. Der Ertrag aus der Nutzung steht vollumfänglich der Korporationsbürgergemeinde Seelisberg zur Verfügung;
- b) Die Auftreibenden von Eggen und Treib schulden der Korporation Uri den hälftigen Aufschlag;
- c) Der Nettoerlös aus Verkauf oder Baurechten von/auf Sonderallmend ist zwischen der Korporation Uri und der Korporationsbürgergemeinde hälftig zu teilen;**
- d) Der Wald gilt nicht als Sonderallmend.

Der Beschluss des Korporationsrates der Korporation Uri vom 03.12.1999 kam aufgrund eines Antrages des Korporationsbürgerrates Seelisberg zustande, der mit einem Schreiben vom 21.03.1989 eine Ergänzung und Präzisierung der Verordnung über die Sonderallmenden verlangte (Definition der Privilegierung betreff hälftig zu teilendem Erlös aus Verkauf oder Baurechten von/auf Sonderallmenden).

Dabei wurde folgendes protokolliert: Engerer Rat und die Korporationsrätliche Prüfungskommission glauben, dass allein aufgrund der historischen Unterlagen bzw. Überlieferungen, die Korporationsbürgergemeinde Seelisberg dieses Begehren geltend machen kann. Wirtschaftlich wird die Regelung nicht ins Gewicht fallen, da in der Gemeinde Seelisberg nur noch zwei eingezonte Baurechtsplätze zur Verfügung stehen. Ein Präjudizfall für andere Gemeinden ist nicht gegeben, da Seelisberg gestützt auf die



vorhandenen Unterlagen einen eigentlichen Sonderfall darstellt. Dies wahrscheinlich darum, weil allein die räumliche Distanz zum inneren Kantonsteil einen Sonderstatus begünstigte und rechtfertigte.

Damals (1999) wurde die Ergänzung/Anpassung der Verordnung gutgeheissen.

Heute ist gemäss Engerem Rat der Korporation Uri die Verordnung, insbesondere Absatz 2 Buchstabe c des Artikels 6 gegenüber den anderen Korporationsbürgergemeinden ein Privileg, für welches aus heutiger Sicht keine Gründe mehr feststellbar sind, die zu dieser Bevorzugung berechtigen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Korporationsbürgergemeinden möchte der Engere Rat der Korporation Uri Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe c ersatzlos streichen.

Aufgrund des Berichtes der korporationsrätlichen Kommission, die zur Prüfung des Geschäftes eingesetzt wurde, muss die Korporationsbürgergemeinde Seelisberg künftig auf die Einnahmen von jährlich Fr.3960.55 (gemäss momentanem Stand der Baurechtszinse) verzichten.

Liebe Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger. Der Bürgerrat ist bereit, sich für den Erhalt von Artikel 6, Abschnitt 2, c einzusetzen, wenn genügend Rückhalt aus der Korporationsbürgerversammlung vom 30.11.2018 wahrgenommen wird.

Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern (innerhalb 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt) könnte diese Änderung an die Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2019 auf dem Lehnplatz in Altdorf zur Abstimmung gebracht werden.

08. November 2018

**Der Gemeinderat / Der Kirchenrat / Der Korporationsbürgerrat**